

Satzung
der Gesellschaft Essener Mathematikwettbewerb e. V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Gesellschaft Essener Mathematikwettbewerb" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Essen. Nachfolgend wird der Verein kurz "GEMW" genannt.

§ 2
Zweck

1. Die GEMW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des fachspezifischen Interesses an der Wissenschaft Mathematik und der mathematischen Bildung von Essener Schülern.
3. Zum Erreichen dieses Zwecks wird der Essener Mathematikwettbewerb jährlich geplant und durchgeführt. Der Wettbewerb richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler in Essen und bietet ihnen die Möglichkeit, sich außerhalb der Schule mit mathematischen Fragestellungen zu befassen und dadurch weiterzubilden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele gem. § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand.
3. Besonders verdiente Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluß
- Tod.

1. Der Austritt aus der GEMW ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder den Schriftführer bis zum 30.9. mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres möglich.
2. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen der GEMW schädigt. Der Beschluß bedarf der schriftlichen Mitteilung und Begründung.

§ 5
Beiträge und Spenden

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind im Januar für das laufende Jahr im voraus zu zahlen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,
seinem Stellvertreter,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
einem Beisitzer.

1. Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wahrgenommen. Sie bilden den "geschäftsführenden Vorstand". Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befaßten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder berufen, ohne daß es einer Neuwahl bedarf.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
5. Der Vorstand leitet die Gesellschaft, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Zur Erledigung der Aufgaben der GEMW kann der Vorstand weitere Personen -auch Nichtmitglieder- heranziehen. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
2. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
5. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
6. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
7. Bildung von Ausschüssen zur Durchführung des Essener Mathematikwettbewerbes.
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
9. Ausschluß von Mitgliedern.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Satzungsänderungen.
12. Auflösung des Vereins.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
2. Diese wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief bei Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen, mindestens jedoch 7 Tagen.
4. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1. bis 8. (_ 9) zu enthalten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn 25% der Mitglieder dies beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung beider wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.
5. Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit:
 - a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes,
 - c) die Mitgliedschaft des Vereines in anderen Vereinen oder Verbänden (§ 14),
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern während einer Amtsperiode.
6. Die Auflösung des Vereines bedarf einer 3/4-Mehrheit.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuruf gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist jedoch schriftliche Wahl erforderlich.

§ 12

Ausschüsse

Für engbegrenzte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Legt ein gewähltes Ausschußmitglied die übernommene Aufgabe vorzeitig nieder, so

kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Die Größe und Mitgliederzahl eines Ausschusses ist bei Konstituierung des Ausschusses festzulegen und hängt von seiner Aufgabenstellung ab.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
2. Wiederwahl ist möglich, jedoch soll kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.
3. Stellt sich heraus, daß ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.
4. Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
5. Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 14 Mitgliedschaft der GEMW in anderen Vereinen

Die GEMW kann Verbände oder Vereine, die die gleichen Ziele nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird, oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder anwesend sind und von ihnen 3/4 dem Antrag zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stifterverband der Deutschen Wissenschaft e. V. in Essen, der es dann im Sinne dieser Satzung nach § 2 zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung wurde beschlossen bei Vereinsgründung am 15. März 1989, auf der konstituierenden Sitzung am 4. April 1989 bestätigt und am 18. Dezember 1989 geändert, so daß sie nun die vorliegende Fassung hat.